

Gemeinderat

Auszug aus dem 10. Protokoll vom 20. Mai 2021

- 200 **7.14.1 RAUMPLANUNG**
 Allgemeines
- 7.17.1 BAUREGLEMENT, BAUGESETZ**
 Allgemeines
 Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie der
 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz – 2. Etappe
 Vernehmlassung

Ausgangslage

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz hat mit Schreiben vom 1. März 2021 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes eröffnet. Gleichzeitig wurden die Parteien, Behörden und Gerichte sowie die Verbände und Organisationen zur Stellungnahme eingeladen. Das Volkswirtschaftsdepartement führte dazu Folgendes aus: *Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 124/2021 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) zur Vernehmlassung vorzulegen.*

Mit der vorliegenden Vorlage werden die vereinheitlichten Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins kantonale Gesetz und die zugehörige Verordnung überführt. Zudem soll das Verfahren zur kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung neu organisiert und vereinfacht werden. Diesbezüglich geht der Regierungsrat mit zwei unterschiedlichen Varianten «Einwendungsverfahren» und «Einspracheverfahren» in die Vernehmlassung, wobei er dem «Einspracheverfahren» den Vorzug gibt.

Des Weiteren werden die Vorschriften und Zuständigkeiten für den Gewässerraum und den Gewässerabstand angeglichen und das Planungsverfahren für die grundeigentümergebundene Festlegung von Materialabbau- und Deponiezonen wird vereinfacht. Kleinere Anpassungen der Teilrevision betreffen die vereinfachte Bewilligung von Solaranlagen in Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Zonen und die Anpassung der Hochhausvorschriften an die neuen Brandschutzvorschriften. Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um die zweite von drei Etappen. Die Etappierung drängte sich aufgrund der unterschiedlichen Dringlichkeiten und der Komplexität der verschiedenen Revisionsanliegen auf. Die erste Etappe umfasste die dringliche Umsetzung der Mehrwertabgabe gemäss Raumplanungsrecht des Bundes. Die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat erfolgte am 18. Februar 2020. Die dritte Etappe, welche Anfang 2022 in die Vernehmlassung gelangt, betrifft die Straffung des Baubewilligungsverfahrens.

Für das Vernehmlassungsverfahren wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vernehmlassungsbericht Teilrevision Planungs- und Baugesetz 2. Etappe (43 Seiten, undatiert)
- Vernehmlassungsvorlage Teilrevision Planungs- und Baugesetz 2. Etappe (10 Seiten, undatiert)
- Vernehmlassungsbericht Teilrevision Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz 2. Etappe (13 Seiten, undatiert)
- Vernehmlassungsvorlage Teilrevision Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz 2. Etappe (22 Seiten, inkl. Skizzen, undatiert)
- Vernehmlassungsbericht Teilrevision Planungs- und Baugesetz 2. Etappe
- Synopsen zu den beiden Varianten des Nutzungsplanverfahrens
- Fragebogen zum Nutzungsplanverfahren

Für die Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 31. Mai 2021 gewährt.

Aufgrund der umfassenden Vernehmlassungsunterlagen und der Zuständigkeiten wurde die Planungskommission mit der Prüfung der Verfahrensvarianten für die Neuorganisation und Vereinfachung der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung beauftragt. Die Hochbaukommission soll die Überführung der vereinheitlichten Baubegriffe gemäss IVHB ins kantonale Gesetz und die zugehörige Verordnung beurteilen und Antrag an den Gemeinderat stellen. Zudem sollen die Angleichung der Vorschriften und der Zuständigkeiten für den Gewässerraum und den Gewässerabstand, die kleineren Anpassungen betreffend die vereinfachte Bewilligung von Solaranlagen in Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Zonen sowie die Anpassung der Hochhausvorschriften an die neuen Brandschutzvorschriften geprüft werden.

Erwägungen

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG)

Stellungnahme Hochbaukommission (HBK)

§ 31 PBG – Aufhebung und Änderung von Gestaltungsplänen

Der Gemeinderat kann unter Beachtung von § 30 Abs. 1 PBG i. V. m. Art. 53 BauR auf Antrag sämtlicher Grundeigentümer für ein zusammenhängendes Gebiet einen Gestaltungsplan erlassen. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Gestaltungsplan ändern. Bei freiwilligen Gestaltungsplänen gilt der Grundsatz der Einstimmigkeit auch für die Änderungen (beispielsweise Erweiterungen oder Verkleinerungen des Einzugsgebietes). In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht genügt zur Änderung der Antrag eines oder mehrerer Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte des Einzugsgebietes gehört (§ 30 Abs. 1 PBG).

Länger bestehende Gestaltungspläne werden selten geändert. Dies lässt sich mit der bisherigen Regelung erklären. Zudem sind Änderungen in bereits realisierten Gestaltungsplänen eine grosse Herausforderung und kaum möglich, zumal zusätzliche Vorteile, welche Ausnahmen erlauben, kaum ausgewiesen werden können. Neu soll Einstimmigkeit auch für freiwillige Gestaltungspläne fallen und an die Regelung für die Pflichtgebiete angepasst werden. Diese Anpassung scheint sinnvoll, zumal das Erlangen der Einstimmigkeit bei einer späteren Änderung kaum möglich erscheint (Überbauung im Stockwerkeigentum). Dadurch werden kleinere Anpassungen möglich, beispielsweise die Bestimmung über das anwendbare PBG und BauR. Im Gegenzug wird jedoch die Beständigkeit im Gebiet aufgegeben. Miteigentümer können vereinfacht überstimmt werden.

§§ 52 bis 69 PBG

Die geplanten Anpassungen nehmen Bezug auf die harmonisierten Baubegriffe. Der Gemeinderat hat sich dazu am 8. März 2012 geäußert und sich für einen sofortigen Beitritt der IVHB ausgesprochen. Die Anpassungen im PBG sind nun die logische Folge.

Die Hochhausgrenze wird von 20 m auf 25 m angehoben (§§ 60 und 69 PBG). Diese Anpassung wird mit einer Vereinheitlichung mit den geltenden Brandschutzvorschriften begründet. Dagegen ist nichts einzuwenden, zumal im kommunalen Zonenplan die Gebäudehöhen weiterhin beschränkt werden können.

Wesentlich ist die Definition des massgebenden Terrains (§ 60 Abs. 3 PBG). Künftig muss immer vom damaligen natürlichen Terrainverlauf ausgegangen werden. Die "Verjähmung" einer Terrainveränderung wird aufgegeben. Der Terrainverlauf bei überbauten Grundstücken bedarf somit einer Auslegung. Abhilfe könnte hier eine Geländeaufnahme innerhalb des Siedlungsgebiets schaffen. Könnte eine solche Aufnahme, bei welcher das damalige Terrain rekonstruiert wird, als verbindlich festgesetzt werden, würde die Frage des massgebenden Terrains obsolet.

Bezüglich der Fassadenhöhe wird auf die nachstehende Erwägung zu § 31f der Vollzugsverordnung zum PBG (PBV) verwiesen.

Der Gewässerabstand soll in Einklang mit dem Gewässerraum gestellt werden. Heisst auch, dass der Gewässerabstand gegenüber Seen von 20 m auf 15 m reduziert wird. § 66 Abs. 1 PBG bestimmt neu, dass Bauten und Anlagen gegenüber Seen einen Mindestabstand von 15 m ab

Grenze der Wasserzone einzuhalten haben. Gemäss § 34 Abs. 2 PBV umfasst bei Seen die Wasserzone das vom Wasser bespülte Gebiet, gleichgültig, ob es sich um öffentlichen oder privaten Strandboden handelt. Als Grenze der Wasserzone gilt die Vermarkung. Wo diese seewärts vom mittleren Wasserstand verläuft, gilt der mittlere Wasserstand als Grenze. Diese Formulierung soll beibehalten werden. Damit wird das Ziel der einheitlichen Abstandsbestimmung verfehlt, zumal die Vermarkung von Seegrundstücken häufig landwärts liegt. § 34 Abs. 2 PBV ist daher ersatzlos zu streichen. Idealerweise würde festgesetzt, dass wenn ein Gewässerraum besteht (Fließgewässer und Seen), dieser dem Gewässerabstand entspricht.

Die Einführung der blossen Meldepflicht für jegliche Solaranlagen innerhalb der Industrie- und Gewerbezone ist nachvollziehbar (§ 75 Abs. 7 PBG).

Teilrevision Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV)

§ 31a PBV Gebäude

Im Grundsatz werden hier die Begriffe und Messweise der harmonisierten Baubegriffe festgesetzt. So werden unter § 31a PBV Kleinbauten und Anbauten definiert. Sie bilden die Nachfolge der Nebenbaute. Einige Kantone sehen unterschiedliche Maximalgrössen bei Klein- und Anbauten vor. Damit bestehende Nebenbauten nicht ins Unrecht versetzt werden, soll im Kanton Schwyz darauf verzichtet werden.

§ 31b PBV Unterniveaubauten und unterirdische Bauten

Neu wird unterschieden zwischen Unterniveaubauten und unterirdische Bauten. Unterniveau heisst, dass eine Höhenbeschränkung von 1.00 m ab dem massgebenden bzw. tiefer gelegten Terrain gilt. Abgrabungen sind künftig nur noch im Bereich der Erschliessung zulässig. Gleiches gilt für unterirdische Bauten, wobei hier das Terrain nicht verlassen werden darf. Die IVHB sah hier eine Möglichkeit für unterschiedliche Grenzabstandsbestimmungen vor. Auf eine solche soll im Kanton Schwyz verzichtet werden. Beide Bautentypen sollen einen Meter Abstand einhalten, sofern keine nachbarliche Zustimmung vorliegt. Der Vorschlag ist zum Schutz des Nachbarn nachvollziehbar.

§ 31d PBV Gebäudeteile

Neu werden vorspringende Gebäudeteile mit 1.50 m Ausladung wie Erker, Vordächer, Aussen-treppen und Balkone in ihrer Länge beschränkt. Zulässig sind 3.00 m Breite pro Gebäudeteil und 40 % des dazugehörenden Fassadenabschnitts. Vordächer bei Klein- und Anbauten dürfen nur noch 0.50 m auskragen. Grössere Auskragungen und Vorbauten mit über 3.00 m Breite werden somit abstandsrelevant. Diese Formulierung bedeutet eine wesentliche Einschränkung, zumal Balkone und Vordächer in der Gemeinde Freienbach in ihrer Länge nicht beschränkt waren.

§ 31f PBV Höhenbegriffe und Höhenmasse

Die Begriffe Gebäude- und Fristhöhe werden durch Gesamt- und Fassadenhöhe abgelöst. Die Fassadenhöhe ist unter § 60 PBG definiert. Die Messweise der neuen Höhen unterscheidet sich wesentlich von der bisherigen.

Die Höhen werden ab dem Schnittpunkt Oberkante (OK) Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie ermittelt. Bei der Dachkonstruktion ist im bautechnischen Sinn das Traggerüst, also das Dachtragwerk gemeint. Darüber liegen (meist) eine Isolation und eine Dachhaut samt Unterkonstruktion (z.B. Lattung, Konterlattung). Mit dieser Messweise wird eine Baukontrolle ohne Ausführungspläne erschwert, zumal am vollendeten Bau keine Messung durchgeführt werden kann. Bei einem herkömmlichen Dachstuhl müsste bei der Aufrichte die Abnahme erfolgen. Im Gegenzug werden spätere Sanierungen vereinfacht, zumal die Dachkonstruktion belassen bleibt. Für Dritte bedeutet dies, dass über der gesetzlich eingeschränkten Höhe noch die Dämmung und die Schutzschicht hinzukommen. Bei einer intensiven Dachbegrünung kann ein solcher Dachaufbau erheblich sein. Auch das Baugespann dürfte künftig diesen Schnittpunkt

darstellen und somit nicht die effektive Ausdehnung der Baute. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen, Sonnenkollektoren fallen für die Messung ausser Betracht. Sie dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen, aber in ihren Abmessungen das technisch notwendige Mass nicht überschreiten.

Die Gesamthöhe (vormals Firsthöhe) stellt neu den grössten Höhenunterschied dar. Das heisst, sie wird vom höchsten Punkt lotrecht zum tiefsten Punkt des massgebenden Terrains bemessen. Wovon vorerwähnt kommt dem massgebenden Terrain (in seiner ursprünglichen Form) eine erhebliche Bedeutung zu.

Bei der Fassadenhöhe bleiben neu Aufbauten in einer Länge von maximal 40 % der Fassadenlänge unberücksichtigt. Zudem muss die Rückversetzung nur bei einer ganzen Fassade um die Höhe des Attikageschosses bzw. der Dachbrüstung ausgewiesen werden. Bisher durften die Schmalseiten an die Fassade geführt werden. Kommunal wurde jedoch eine allseitige Rückversetzung verlangt. Das herkömmliche Satteldach wird dadurch benachteiligt. Zudem ist fraglich, ob bei einer solchen Ausgestaltung noch ein Dach- bzw. Attikageschoss erkannt wird. Für Dritte ist diese Beurteilungsweise von grosser Bedeutung, zumal Gebäude deutlich voluminöser erscheinen werden.

Bei begehbaren Dachflächen wird immer die Absturzsicherung bei der Fassadenhöhe berücksichtigt, unabhängig deren Ausgestaltung.

§ 31g PBV Geschosse

Untergeschosse sind künftig solche, die das massgebende Terrain im Mittel um ein zu bestimmendes Mass verlassen. Massgebend ist OK fertig Boden. Die Höhe ist auf 1.50 m begrenzt (= vorspringende Gebäudeteile).

Die Kniestockhöhe ist durch die Gemeinde zu bestimmen. Für asymmetrische Dächer und Pultdächer können unterschiedliche Höhen bestimmt werden. Gemessen wird neu ab OK roher Boden und OK Dachkonstruktion.

Neu müssen Mansard- und Tonnendächer im BauR explizit zugelassen werden.

§ 31h PBV Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF)

Die aGSF wird in der PBV definiert. Bei der aGSF nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung. Die massgebenden Flächen bestimmen sich gemäss dem Erschliessungsplan (inkl. Erschliessungsreglement). Hingegen kann die Hauszufahrt berücksichtigt werden. Die Abgrenzung zwischen Hauszufahrt und Feinerschliessung wird im Einzelfall schwierig werden. Die kommunale Regelung mit vier Wohneinheiten hat sich bewährt. Hier sollte der Zonenplan so angepasst werden, dass Grund-, Grob- und Feinerschliessung als Verkehrsfläche ausgeschieden werden.

§§ 31i bis 31m PBV Nutzungsmasse

Den Gemeinden stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Festsetzung des Nutzungsmasses offen. Gemäss PBV können folgende Nutzungsziffern eingeführt werden:

- Geschossflächenziffer
- Baumassenziffer
- Überbauungsziffer
- Grünflächenziffer
- Ausnützungsziffer

Wird die Ausnützungsziffer in der Gemeinde Freienbach beibehalten, muss die Definition unter § 31m PBV übernommen werden.

In der Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass mit der geplanten Revision des PBG und der PBV im Wesentlichen die beabsichtigte Baubegriffsharmonisierung umgesetzt wird. Dieser wurde bereits 2012 zugestimmt. Daraus wird sich eine aufwändige Baureglements- und Nutzungsplanrevision ergeben, was bekannt ist. Auch wenn die Baubegriffe den bestehenden äh-

neln, wird die Revision einschneidend sein. Es muss sich eine neue Beurteilungspraxis angeeignet werden. Durch die einheitlichen Begriffe kann jedoch auf die Erfahrungen aus den Gemeinden und Bezirken zurückgegriffen werden.

Bei der Revision soll § 34 Abs. 2 PBV ersatzlos gestrichen werden. Ansonsten wird die willkommene Absicht der einheitlichen Abstandsmasse im Gewässerbereich verfehlt. Andernfalls ist festzusetzen, dass wenn ein Gewässerraum besteht, kein Gewässerabstand auszuweisen ist bzw. dass dieser dem Gewässerabstand entspricht.

Antrag der HBK

Gestützt auf die Erwägungen wird beantragt, § 34 Abs. 2 PBV ersatzlos zu streichen. Andernfalls soll unter § 66 PBG folgendes formuliert werden:

¹ Bauten und Anlagen haben gegenüber Seen einen Mindestabstand von 15 m ab Grenze der Wasserzone einzuhalten. Sofern im Zonenplanverfahren einen Gewässerraum festgelegt wurde, entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum.

² Bei Fliessgewässern entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁵.

³ Sofern...

Stellungnahme Planungskommission (PK)

An der PK-Sitzung vom 10. Mai 2021 wurde über die Teilrevision PBG zu den Themen neue Nutzungsplanverfahren (kommunal und kantonale) sowie Gewässer ausführlich informiert und diskutiert.

Anträge der PK

1. Die Empfehlung des Regierungsrats, das Nutzungsplanverfahren gemäss dem Einspracheverfahren zu vereinfachen, ist zu unterstützen. Falls das Einwendungsverfahren obsiegt, ist dies ohne die Möglichkeit für Abänderungsanträge umzusetzen (siehe Zusatz Fragebogen).
2. Die Angleichung der vorgeschlagenen Gewässerraumvorschriften ist zu unterstützen.
3. Die vorgeschlagene Vereinfachung der Planungsverfahren Material- und Deponiezonen ist abzulehnen.

Falls dieser Antrag der Gemeinde abgelehnt wird, sollten mindestens die Prozesse so angepasst werden, dass eine Mitbestimmung der Gemeinde entweder bei der Richtplanung oder der Nutzungsplanung ermöglicht wird oder der Kanton bei den neuen Deponien im kantonalen Interesse auch sämtliche nach der Nutzungsplanung auftretenden Risiken wie Haftungsfragen abdeckt (Prinzip: wer entscheidet, soll auch die Haftung tragen).

Die ausführlichen Details aus der Diskussion sind in der Präsentation, vorgestellt an der PK-Sitzung (Zusatz Präsentation), aufgeführt. Die wesentlichen Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zu den zwei Varianten kommunale Nutzungsplanverfahren: Das Einspracheverfahren wird unterstützt, da dies näher am heutigen Verfahren ist und eine gewisse Straffung der Prozesse zu erwarten ist. Ebenso gewinnen strategische Planungen und Mitwirkungsverfahren an Bedeutung.

Die Anpassungen Gewässervorschriften werden unterstützt, da zurzeit keine fachlichen Einwendungen dagegen ersichtlich sind und keine Auswirkungen auf die laufende Teilrevision/Nachführung Nutzungsplanung erkennbar sind.

Die vorgeschlagene Vereinfachung der Planungsverfahren Material- und Deponiezonen (neue Nutzungsplanung durch den Kanton) wird abgelehnt:

- Da Grundrechte der Gemeinde wie etwa die Gemeindeautonomie beschnitten werden. Eine Mitbestimmungsmöglichkeit betreffend Erschliessung, Standortwahl, Deponietyp und Volumen entfällt vollends.

- Schnellere Verfahren sind bei unumstrittenen Standorten wünschenswert bei umstrittenen Standorten kontraproduktiv (Ausführliche Beispiele gemäss PK Präsentation).
- Als Analogie wird das bereits bei Kantonsstrassen durchgeführte Nutzungsplanungsverfahren durch den Kanton aufgeführt. Diese Analogie ist nicht richtig. Bei Kantonsstrassen ist Eigentum sowie alle Prozesse nach der Nutzungsplanung (Betrieb/Umnutzung/Stilllegung/Sanierung etc.) auch beim Kanton. Bei der Deponieplanung bestimmt der Kanton nur bis und mit Nutzungsplanung. Die nachfolgenden Prozesse werden nicht vom Kanton angepasst und übernommen. Somit entzieht sich der Kanton anschliessend aus der Verantwortung, in dem die nachfolgenden Prozesse nicht angepasst werden. Die vorgeschlagene Revision ist somit unvollständig. Der Kanton bestimmt, die Gemeinden tragen das Risiko und die Folgen.
- Fehlende Fachprüfung und ungenügende Interessenabwägung. Das kantonale Amt für Umwelt und Energie ermittelt den Bedarf an Deponien, verhandelt direkt mit dem Betreiber und beauftragt Betreiber mit Fachabklärungen (bsp. Umsiedlung Steinkrebse). Der Standortgemeinde fehlen Informationen (Richtplanverfahren) und sie tragen die Auswirkungen ohne Mitbestimmungsrecht (nach der Nutzungsplanung).

Ergänzende Hinweise:

Im Erläuterungsbericht S. 25. steht, gemäss § 10 Abs. 1 Bst. c VE PBG (Arten kantonalen NP) sind neu neben Deponien von kommunalem Interesse (Gemeinden scheiden diese wie bisher im Zonenplan aus) auch Deponien von kantonalem Interesse mit neu kantonalem Nutzungsplan vorgesehen. Diese müssen im kantonalen Richtplan festgesetzt sein und Bestandteil der Deponieplanung sein. Somit ist davon auszugehen, dass die Deponiestandort Tal, Talweid und First künftig als von kantonalem Interesse einzuschätzen sind und künftig das Nutzungsplanverfahren durch das Amt für Umwelt und Energie erfolgen soll. Wer wie entscheidet, ob eine Deponie künftig von kommunalem oder von kantonalem Interesse ist, wird nicht umschrieben. Unter Traktandum 27d erhält der Gemeinderat Einsicht in eine Einschätzung von privater Seite (inkl. laufende Aufsichtsbeschwerde).

Überlegungen des Gemeinderates

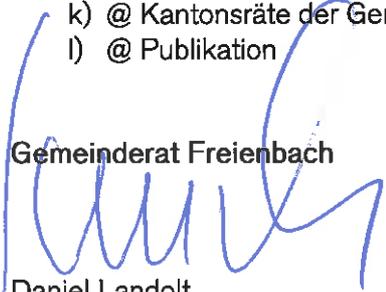
Der Gemeinderat Freienbach schliesst sich der Hochbaukommission bezüglich der Anpassung der Gewässerabstandsvorschriften an. § 34 Abs. 2 PBV ist ersatzlos zu streichen. Im Übrigen wird den Anträgen der Planungskommission gefolgt.

Beschluss

1. Dem Volkswirtschaftsdepartement wird für die Möglichkeit zur Vernehmlassung gedankt.
2. Dem Volkswirtschaftsdepartement wird beantragt, § 34 Abs. 2 PBV ersatzlos zu streichen. Andernfalls soll unter § 66 PBG Folgendes formuliert werden:
 - ¹ Bauten und Anlagen haben gegenüber Seen einen Mindestabstand von 15 m ab Grenze der Wasserzone einzuhalten. Sofern im Zonenplanverfahren einen Gewässerraum festgelegt wurde, entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum.
 - ² Bei Fliessgewässern entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁵.
 - ³ Sofern...
3. Die Empfehlung des Regierungsrats, das Nutzungsplanverfahren gemäss dem Einspracheverfahren zu vereinfachen, wird unterstützt. Falls das Einwendungsverfahren obsiegt, ist dies ohne die Möglichkeit für Abänderungsanträge umzusetzen (siehe Zusatz Fragebogen).
4. Die vorgeschlagene Vereinfachung der Planungsverfahren zu den Material- und Deponiezonen wird abgelehnt. Wird auf den Antrag der Gemeinde nicht eingetreten, sind mindestens die Prozesse so anzupassen, dass eine Mitbestimmung der Gemeinde entweder bei der Richtplanung oder der Nutzungsplanung ermöglicht wird oder der Kanton bei den neuen Deponien im kantonalen Interesse auch sämtliche nach der Nutzungsplanung auftretenden Risiken wie Haftungsfragen abdeckt.

5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) @ Volkswirtschaftsdepartement inkl. Fragebogen, vd@sz.ch
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiber
 - d) @ Abteilungsleiter Bau
 - e) Leiter Raum und Umwelt
 - f) @ Leiter Tiefbau
 - g) @ Umweltschutzbeauftragte (2-fach)
 - h) @ Planungskommission
 - i) @ Hochbaukommission
 - j) @ Kommunikationsbeauftragte
 - k) @ Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
 - l) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber